

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1969

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	23. 12. 1968	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236); Festsetzungen gem. § 1 Abs. 2	130
2124	17. 1. 1969	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236)	130
7111	4. 2. 1969	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz	130
	31. 1. 1969	Bekanntmachung in Enteignungssachen	131

2124

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 23. Dezember 1968

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236);
hier: Festsetzungen gem. § 1 Abs. 2

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 45. Sitzung vom 24. Oktober 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ab 1. 1. 1968 die Höhe des Mindesteinkommens auf 4800,— DM und der Höchstbetrag der abzehbaren Pflichtbeiträge auf 1500,— DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Beihilfe für die Erstanschaffung bei der Aufnahme der Berufstätigkeit wird ab 1. 1. 1969 von 1100,— DM auf 1250,— DM angehoben.“

Der Innenminister des Landes NW hat die gemäß § 14 Hebammengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 25. 11. 1968 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Köln, den 23. Dezember 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

-- GV. NW. 1969 S. 130.

2124

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 17. Januar 1969

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236)

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 39. Sitzung am 10. Dezember 1968 gem. § 6 Abs. 1 der o. a. Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landschaftsausschuß stimmt folgenden Erhöhungen von Leistungen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an zu:

- a) Erhöhung des Mindesteinkommens auf jährlich 4800,— DM,
- b) Erhöhung der erstattungsfähigen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen auf jährlich 1500,— DM,
- c) Anhebung des Betrages der Beihilfe für die berufliche Erstaussstattung auf 1250,— DM.“

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gem. § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 24. Dezember 1968 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Münster (Westf.), den 17. Januar 1969

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes

-- GV. NW. 1969 S. 130.

7111

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz

Vom 4. Februar 1969

Auf Grund des § 42 des Bundeswaffengesetzes (BWaffG) vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432) wird verordnet:

§ 1

Soweit im Bundeswaffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind für die Ausführung des Bundeswaffengesetzes die Kreispolizeibehörden zuständig.

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von den Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten nach § 18 Abs. 4 BWaffG.

§ 3

(1) Für die Bildung der staatlichen Prüfungsausschüsse nach § 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1199) sind zuständig

1. der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen,
2. der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.

(2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Prüfung nach § 7 Abs. 1 BWaffG wird im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf und im Falle des Abs. 1 Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer Münster übertragen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig nach § 1 und § 2 ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung oder Zweigniederlassung des Antragstellers befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Antragstellers. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 BWaffG ist auch die Behörde des Einreiseortes zuständig.

(2) Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 BWaffG ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BWaffG die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 5

Das Eichamt Köln ist im gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig für

1. die Beschußprüfung nach § 21 BWaffG,
2. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen einschließlich Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 26 Abs. 5 BWaffG,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 27 Abs. 4 BWaffG,
4. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung für Munition nach § 30 Abs. 3 BWaffG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

-- GV. NW. 1969 S. 130.

Bekanntmachung in Enteignungssachen**Vom 31. Januar 1969**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der chemischen Werke Hüls AG in Marl für den Bau und Betrieb einer Äthylenverbundleitung von Marl nach Dormagen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 21. 12. 1968 — S. 285 — und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. 12. 1968 — S. 456 —;
2. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für Bau, Betrieb und Unterhaltung a) einer 220/380-kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Polsum nach Scholven, b) einer 220-kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Polsum nach Bergmannsglück im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 4. 5. 1968 — S. 105 —;
3. Zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für Bau und Betrieb einer Erdgasverbindungsleitung von Troisdorf nach Wesseling
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. 5. 1968 — S. 259 —;
4. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für Bau und Betrieb von Erdgasneben- und -anschlußleitungen (Ergänzungsanordnung)
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. 5. 1968 — S. 143 —;
5. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerks AG in Essen für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 220/380-kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Oberzier zur Bundesgrenze (Maasbracht)
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. 7. 1968 — S. 114 —;
6. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für die Umlegung einer Ferngasleitung in Kettwig
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 6. 1968 — S. 203 —;
7. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für den Umbau einer 220-kV-Hochspannungsfreileitung und einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung in Opladen und Leichlingen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 6. 1968 — S. 203 —;
8. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Erdgasleitung von Frenz nach Düren
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. 7. 1968 — S. 114 —;
9. Zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für Bau und Betrieb einer Erdgasanschlußleitung zu den Kalkwerken Hönnetal
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. 8. 1968 — S. 293 —;
10. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerke AG in Essen für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Kühlwasserleitung zum Kraftwerk Weisweiler
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 29. 7. 1968 — S. 126 —;
11. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für Bau und Betrieb einer Ferngasanschlußleitung in Dieringhausen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. 8. 1968 — S. 415 —.

Düsseldorf, den 31. Januar 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Brocki

— GV. NW. 1969 S. 131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.